



Bundesministerium
der Finanzen



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

Ausgabe 2012



NEU:

Finanzpolitik aus erster Hand –
mit der kostenlosen **BMF News** App
für iPhone, iPad und Android.

www.bundesfinanzministerium.de/APP

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

Ausgabe 2012

Vorwort

Die Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ enthält Grundinformationen und Daten, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Bedeutung sind. Einige Vergleiche könnten bei isolierter Betrachtung zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie jeweils nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit betrachten. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. Sie bedürfen jedoch sorgfältiger Interpretation. Die Broschüre soll dabei helfen, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellte im Auftrag des

Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen) und beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2011. Die Vergleiche enthalten dem Stichtagsprinzip folgend keine Maßnahmen, die bisher lediglich angekündigt oder zwar beschlossen wurden, sich jedoch erst ab 2012 auswirken werden. Allerdings wurden wegen des großen öffentlichen Interesses am Themenbereich „Besteuerung von Finanzmärkten“ insoweit auch bereits für folgende Jahre geplante oder beschlossene Maßnahmen aufgenommen.

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	7
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	28
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2010	43
5. Vermögensteuern	51
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	53
7. Umsatzsteuersätze	58
Fazit	61
Anhang	62
Impressum.....	63

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD (Revenue Statistics) seit 1975. Da die in den Vergleich einbezogenen Staaten ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

Insbesondere in den skandinavischen Staaten, aber auch in Belgien, Frankreich, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während die USA, Irland, die Slowakei und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote ist im Vergleich zum Vorjahr (37,0 %) leicht auf 36,3 % gesunken. Die niedrigste Abgabenquote haben wie bereits im letzten Jahr mit 24,8 % die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich ebenfalls unverändert zum Vorjahr mit 48,2% in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht von 22,6 % auf 22,1 % gesunken. Auch hier rahmen die USA im unteren und Dänemark am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa deutlich geringer.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP						
	1975	1985	1990	1995	2000	2009	2010 ²⁾
Belgien	27,6	30,3	28,0	29,2	30,9	28,7	29,6
Dänemark	38,2	44,8	45,6	47,7	47,6	47,1	47,2
Deutschland ³⁾	22,6	22,9	21,8	22,7	22,8	22,9	22,1
Finnland	29,1	31,1	32,5	31,6	35,3	29,9	29,6
Frankreich	21,1	24,3	23,5	24,4	28,4	25,7	26,3
Griechenland	13,7	16,4	18,3	19,5	23,6	19,8	20,2
Irland	24,8	29,5	28,2	27,8	27,0	22,2	22,3
Italien	13,7	22,0	25,4	27,5	30,2	29,7	29,4
Japan	14,7	18,9	21,3	17,8	17,5	15,9	–
Kanada	28,8	28,1	31,5	30,6	30,8	27,0	26,2
Luxemburg	23,1	29,1	26,0	27,3	29,1	26,3	25,8
Niederlande	25,1	23,7	26,9	24,1	24,2	24,4	–
Norwegen	29,5	33,8	30,2	31,3	33,7	32,8	33,0
Österreich	26,5	27,8	26,6	26,5	28,4	27,8	27,5
Polen	–	–	–	25,2	19,8	20,4	–
Portugal	12,5	18,1	19,6	21,6	22,9	21,6	22,3
Schweden	33,2	35,6	38,0	34,4	37,9	35,3	34,4
Schweiz	19,0	19,9	19,7	20,2	22,7	22,6	22,9
Slowakei	–	–	–	25,3	19,9	16,3	16,1
Spanien	9,7	16,3	21,0	20,5	22,3	18,6	19,7
Tschechien	–	–	–	22,0	19,6	19,4	19,3
Ungarn	–	–	–	26,7	27,8	27,4	26,1
USA	20,3	19,1	20,5	20,9	22,6	17,6	18,3
Vereinigtes Königreich	28,8	30,4	29,5	28,0	30,2	27,6	28,3

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1975-1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2010, Paris 2011

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP						
	1975	1985	1990	1995	2000	2009	2010 ²⁾
Belgien	39,5	44,3	42,0	43,5	44,7	43,2	43,8
Dänemark	38,4	46,1	46,5	48,8	49,4	48,1	48,2
Deutschland ³⁾	34,3	36,1	34,8	37,2	37,5	37,3	36,3
Finnland	36,6	39,8	43,7	45,7	47,2	42,6	42,1
Frankreich	35,5	42,8	42,0	42,9	44,4	42,4	42,9
Griechenland	19,4	25,5	26,2	28,9	34,0	30,0	30,9
Irland	28,7	34,6	33,1	32,5	31,2	27,8	28,0
Italien	25,4	33,6	37,8	40,1	42,2	43,4	43,0
Japan	20,7	27,1	29,0	26,8	27,0	26,9	–
Kanada	32,0	32,5	35,9	35,6	35,6	32,0	31,0
Luxemburg	32,8	39,5	35,7	37,1	39,1	37,6	36,7
Niederlande	40,7	42,4	42,9	41,5	39,6	38,2	–
Norwegen	39,2	42,6	41,0	40,9	42,6	42,9	42,8
Österreich	36,6	40,8	39,7	41,4	43,0	42,7	42,0
Polen	–	–	–	36,2	32,8	31,8	–
Portugal	19,1	24,5	26,9	29,3	30,9	30,6	31,3
Schweden	41,3	47,4	52,3	47,5	51,4	46,7	45,8
Schweiz	24,4	25,8	25,8	27,7	30,0	29,7	29,8
Slowakei	–	–	–	40,3	34,1	29,0	28,4
Spanien	18,4	27,6	32,5	32,1	34,2	30,6	31,7
Tschechien	–	–	–	37,6	35,2	34,7	34,9
Ungarn	–	–	–	41,5	39,3	39,9	37,6
USA	25,6	25,6	27,4	27,8	29,5	24,1	24,8
Vereinigtes Königreich	34,9	37,0	35,5	34,0	36,3	34,3	35,0

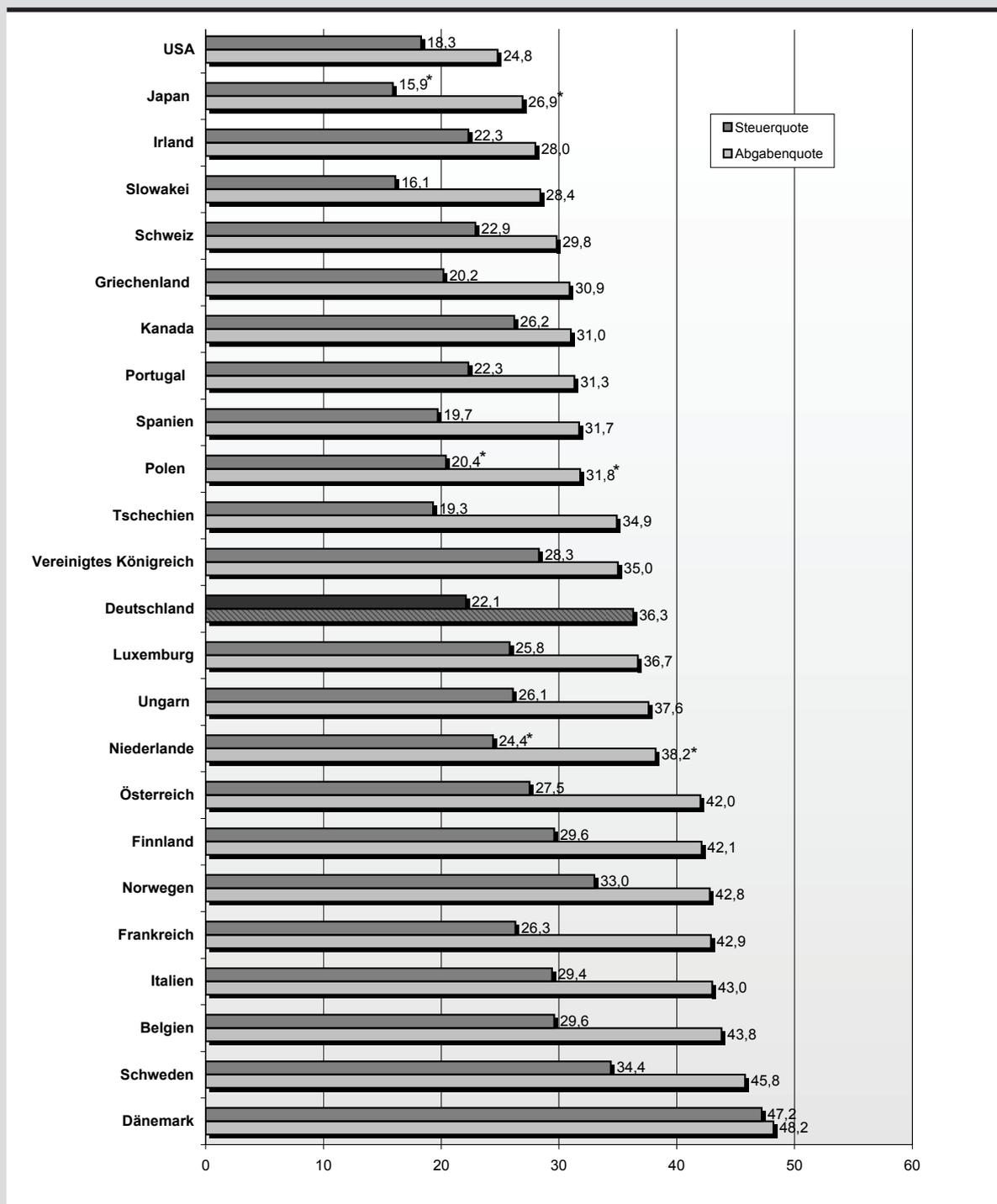
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1975-1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2010, Paris 2011

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2010 (in Prozent)



* Stand 2009
 Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2010, Paris 2011

2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Um die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich darzustellen, werden häufig nominale Steuersätze als Belastungsindikatoren herangezogen. Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht anhand der Steuergesetze feststellen. Ihr kann eine bedeutende Signalfunktion bei der internationalen Verteilung von Buchgewinnen und Verlusten zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Deshalb werden im Folgenden nicht nur die Steuersätze, sondern auch Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern. Fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2011

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
Belgien	33 % Auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; 33 % nor- maler Steuersatz, ohne „Krisenzu- schlag“ von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 % oder Option zur Steuerver- anlagung
Bulgarien	10 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	25 % –	Kapitalertragsteuer 28 % auf Dividenden; bei Aus- schüttungen bis 48.300 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkom- mensteuer unter Anrechnung der Kapitalertrag- steuer
Deutschland	15 % Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Be- rücksichtigung der Gewerbesteuer, vgl. hierzu S. 18)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranla- gung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	26 % –	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaf- ten sind zu 30 % steuerfrei und zu 70 % steuer- pflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 28 % pauschaler Einkommensteuer. Bei Dividenden nicht börsennotierter Kapital- gesellschaften sind 9 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners bzw. max. 90.000 € der Di- videnden steuerfrei. Soweit die Dividenden die 90.000 €- Grenze übersteigen, aber noch unter- halb der 9 %-Grenze liegen, ist der die 90.000 €- Grenze übersteigende Betrag zu 30 % steuerfrei und zu 70 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Ka- pitalvermögen mit 28 % pauschaler Einkommen- steuer. Übersteigen die Dividenden zusätzlich auch die 9 %-Grenze, ist dieser Teil zu 30 % steu- erfrei und zu 70 % steuerpflichtig als Erwerbsein- kommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	33,3 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der normalen Körperschaftsteuer für größere Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steu- ersatz insgesamt 34,43 % für grö- ßere Unternehmen)	Option zur Abgeltungsteuer von 19 % der Brutto- dividende (31,3 % einschließlich Sozialsteuern); ansonsten progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 12,3 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende
Griechenland	24 % –	Abgeltungsteuer 21 %, falls der persönliche Steuer- satz des Anteilseigners höher ist

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Italien	27,5 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 49,72 % der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Lettland	15 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 20 %
Luxemburg	21 %	Ohne Zuschlag von 5 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 20 % für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuersatz 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 %
Norwegen	28 %	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 25 % oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuerveranlagung
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	25 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 % für die ersten 12.500 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 12,5 %; 27,5 % auf Gewinne über 2 Mio. €	Abgeltungsteuer 21,5 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 16 %
Schweden	26,3 %	–	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowenien	20 %	–	Abgeltungsteuer 20 %
Spanien	30 %	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 10 Mio. € ermäßigter Steuersatz von 25 % auf die ersten 300.000 € des Gewinns	Pauschaleinkommensteuersatz von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	19 %	Ermäßigter Steuersatz von 10 % für Einkommen bis 500 Mio. HUF bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Abgeltungsteuer 16 %

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
USA	35 % Corporation Income Tax des Bundes 35 % mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung		
Irland	12,5 % Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 % –	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 60 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme		
Malta	35 % –	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme		
Japan	30 % –	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung bis 31.12.2011: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften sowie Dividenden nicht börsennotierter Gesellschaften bis zur Höhe von 100.000 ¥ unterliegen einer pauschalen Steuer von 10 %
Kanada	16,5 % –	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 41%; 13/23 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	26 % Auf Einkommen über 1.500.000 £; ansonsten Eingangsteilmengentarif 20 % auf Einkommen bis 300.000 £ und 27,5 % auf Einkommen von 300.001 bis 1.500.000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet

Übersicht 3: Fortsetzung

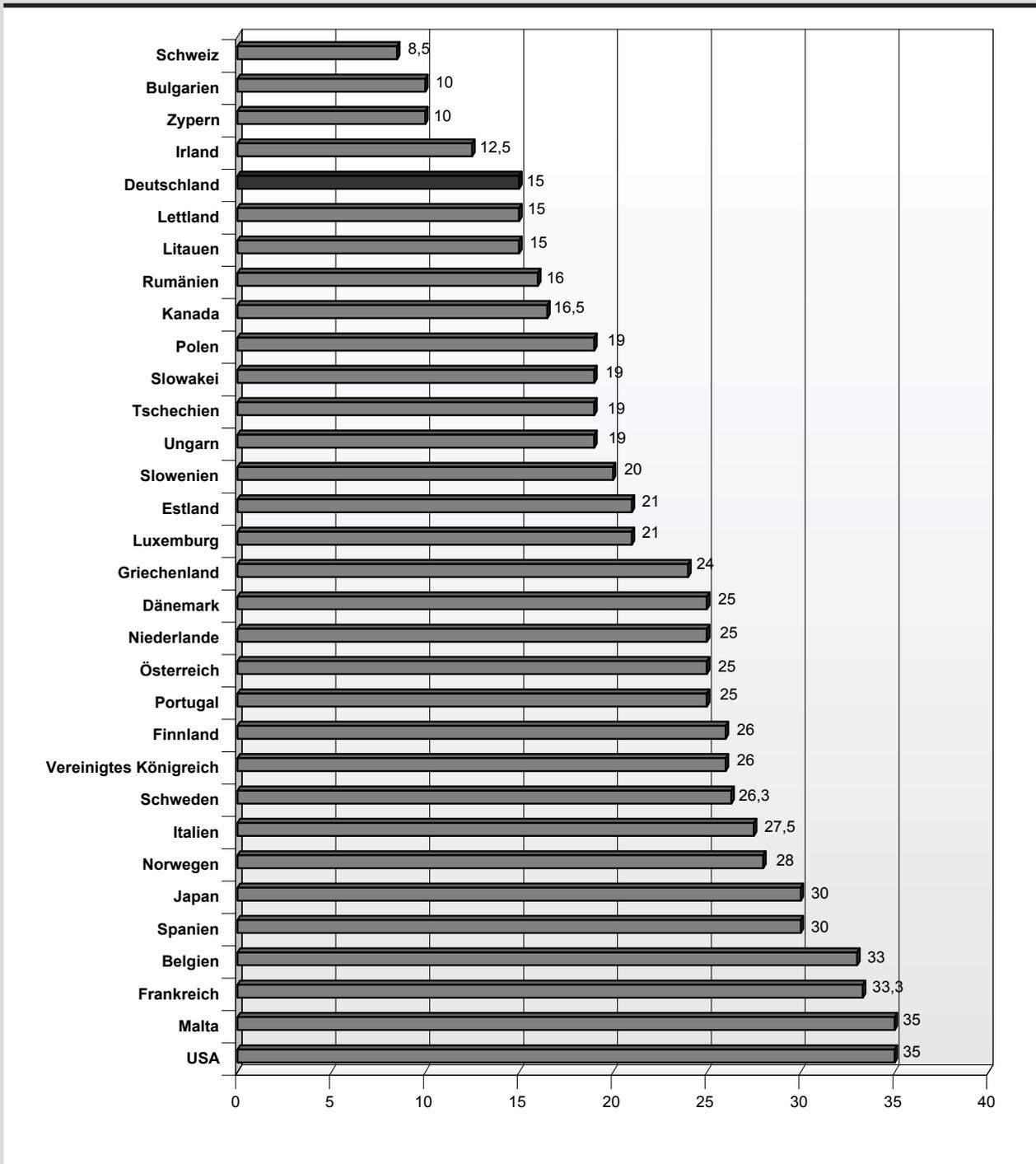
Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	21 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 15 %

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die (nominalen) Körperschaftsteuersätze weitgehend unverändert. Nur in zwei Staaten wurde der Körperschaftsteuersatz herabgesetzt:

- Kanada von 18 % auf 16,5 % und im
- Vereinigtem Königreich von 28 % auf 26 %.

Grafik 2 zeigt die geltenden Körperschaftsteuersätze. Seit der Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % ist die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich deutlich wettbewerbsfähiger. Die Schweiz, Bulgarien, Zypern und Irland haben noch niedrigere nominale Körperschaftsteuersätze.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2011 – Standardsätze in Prozent (ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



In Übersicht 3 und in Grafik 2 wurden die Körperschaftsteuersätze auf zentralstaatlicher Ebene dargestellt. Darüber hinaus erheben in mehreren Staaten die Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach Zuschläge und ähnliches des Zentralstaats und/oder der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmensteuern, die vom Gewinn als Bemessungsgrundlage ausgehen, sind in der Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. Schweiz und USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Bis 2008 minderte die Gewerbesteuer auch in Deutschland als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage. Um die Transparenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht von 10 % in Bulgarien und Zypern bis fast 40 % in den USA. Deutschland bleibt knapp unter der im internationalen Vergleich wichtigen Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2011 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2011 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeitragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	25	–	25
Deutschland	15,83 ²⁾	14	29,83
Estland	21 ³⁾	–	21
Finnland	26	–	26
Frankreich ¹⁾	34,43	–	34,43
Griechenland	24	–	24
Irland	12,5	–	12,5
Italien	27,5	3,9 ⁴⁾	31,4
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	22,05	6,75	28,80
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹⁾	25	1,5 ⁵⁾	26,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	26,3	–	26,3
Slowakei	19	–	19
Slowenien	20	–	20
Spanien ¹⁾	30	–	30
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	19	2 ⁶⁾	20,62
Vereinigtes Königreich ¹⁾	26	–	26
Zypern	10	–	10

Übersicht 4: Fortsetzung

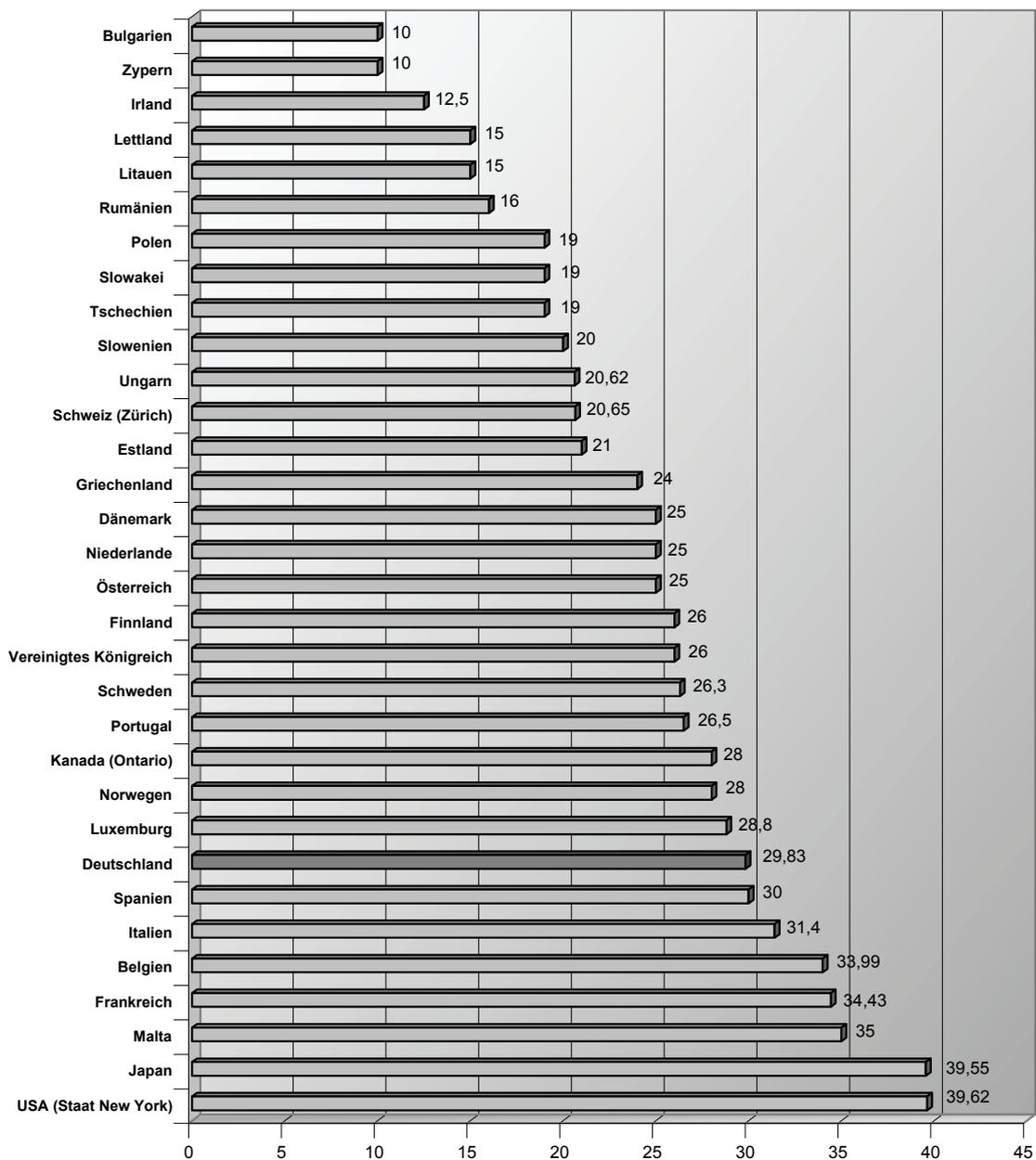
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	30	11,34 ⁷⁾	39,55
Kanada (Ontario)	16,5	11,5	28
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁸⁾	17,52 ⁸⁾	20,65
USA (New York) ¹⁾	35	7,1 ⁹⁾	39,62

Anmerkungen:

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.
- 4) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die "Wertschöpfung", nicht der "Gewinn" ; 10 % der IRAP mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 5) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 6) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 7) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 6,36 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 8) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 9) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2011 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2011 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeitragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

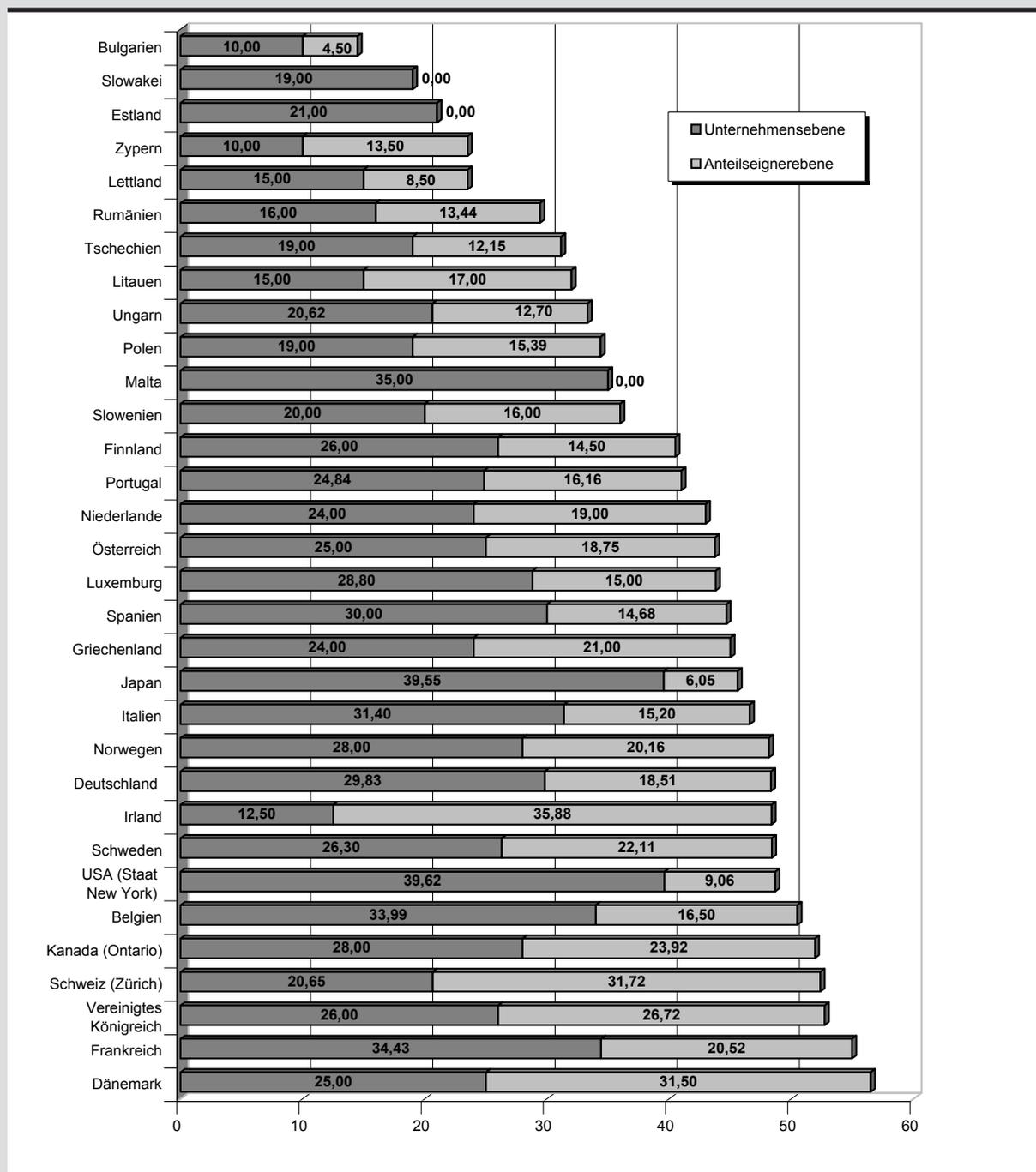


Für eine Bewertung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen muss auch die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Gesamtbelastung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Staaten mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners

unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 8.000 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) in Prozent auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2011



Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen hat auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. vortrags. Hierbei weisen die einzelnen Staaten sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den meisten Staaten verglichen mit Deutschland als restriktiver zu bezeichnen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Staaten keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA führt die Möglichkeit Verluste rückzutragen zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragsreichen Zeiten.

Der Verlustvortrag ist in den meisten Staaten auf 5 bis 7 Jahre befristet. In einigen Staaten ist er deutlich länger möglich, Verluste vorzutragen. Zum Teil ist der Verlustvortrag sogar zeitlich unbegrenzt gestattet. Eine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags hat zur Folge, dass die Verlustvorträge in außergewöhnlich langen rezessiven Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Deutschland, Österreich und Polen beschränken die Verrechnung von Verlusten der Höhe nach (Mindestbesteuerung). Dieser Praxis haben sich nun auch Frankreich, Italien und Spanien angeschlossen.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2011

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2011 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 511.500 €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	–	10 Jahre
Frankreich¹⁾	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €, Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte, Rest wird weiter vorgetragen)
Lettland	–	8 Jahre
Litauen	–	Unbegrenzt
Luxemburg	–	Unbegrenzt
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr (für Verluste aus dem Steuerjahr 2011 über 3 Jahre möglich, jedoch im 2. und 3. Jahr auf max. jeweils 10 Mio. € begrenzt)	9 Jahre (Begrenzung auf 6 Jahre bei Inanspruchnahme der Option für den Verlustrücktrag über 3 Jahre)
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	–	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	4 Jahre (7 Jahre in bestimmten strukturschwachen Gebieten)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	7 Jahre
Slowenien	–	Unbegrenzt
Spanien	–	18 Jahre (in den Jahren 2011 bis 2013 bei Unternehmen, deren Umsatz bestimmte Beträge überschreitet, Beschränkung des Vortrags auf max. 75 % bzw. 50 % der jährlichen Einkünfte)
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	Unbegrenzt
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt
Zypern	–	Unbegrenzt

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2012 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	9 Jahre
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

1. Gilt für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die am oder nach dem 21.9.2011 enden.

Neben der Berücksichtigung von Verlusten wirken sich ebenfalls die Abschreibungsmöglichkeiten des Anlagevermögens auf die steuerliche Belastung der Unternehmen aus. Als Abschreibungsmethoden kommen die lineare und die degressive Abschreibung in Betracht. Je schneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, desto niedriger ist die steuerliche Bemessungsgrundlage und somit die steuerliche Belastung der Unternehmen. Bisher bestand in Deutschland, wie auch in vielen anderen Staaten (siehe [Übersicht 6](#)), eine Wahlmöglichkeit zwischen linearer und degressiver Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Wahlmöglichkeit ist in Deutschland für ab dem Jahr 2011 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter weggefallen. Somit können ab 2011 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter nur noch linear abgeschrieben werden.

In Deutschland besteht die Wahlmöglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro in einem Sammelposten zusammen zu fassen, der über fünf Jahre verteilt gewinnmindernd aufzulösen ist. Neben der Bildung eines Sammelpostens besteht die weitere Möglichkeit, die Aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort als Betriebsausgabe abzuziehen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen. Andere Staaten, die ebenfalls einen Sammelposten kennen, lassen regelmäßig keine Abschreibung der einzelnen Wirtschaftsgüter mehr zu.

Übersicht 6: Abschreibungen für bewegliches Anlagevermögen 2011

Dargestellt wird der Grundfall. Die meisten Staaten haben Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. Auf wichtige Besonderheiten wird in den Bemerkungen hingewiesen.

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Belgien	X	X		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Bulgarien	X			Prozentuale Höchstgrenzen, bis zu denen die Abschreibungssätze jährlich geändert werden können
Dänemark			X	Degressive Abschreibung mit prozentualer Höchstgrenze, bis zu der der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Deutschland	X		X	Bei Sammelposten (einheitliches Wahlrecht bei Wirtschaftsgütern mit AK/HK von 150 € bis 1.000 €) lineare Abschreibung
Estland				Keine Regelungen erforderlich (Gewinnausschüttungsteuer)
Finnland			X	Degressive Abschreibung mit prozentualer Höchstgrenze, bis zu der der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Frankreich	X	X		Jährliche Begrenzung der degressiven Abschreibung auf den Betrag der linearen Abschreibung zulässig
Griechenland	X	X		
Irland	X			
Italien	X			
Lettland			X	Degressive Abschreibung
Litauen	X	X		
Luxemburg	X	X		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Malta	X			
Niederlande	X	X		
Österreich	X			
Polen	X	X		
Portugal	X	X		
Rumänien	X	X		

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Schweden	X	X		Jährliches Wahlrecht einheitlich für das bewegliche Anlagevermögen
Slowakei	X	X		
Slowenien	X			
Spanien	X	X		Weitere Methoden möglich
Tschechien	X	X		
Ungarn	X			
Vereinigtes Königreich			X	Degressive Abschreibung
Zypern	X			
Andere Staaten				
Japan	X	X		Wechsel zwischen den Methoden möglich
Kanada			X	Degressive Abschreibung mit prozentualen Höchstgrenzen, bis zu denen der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Norwegen			X	Degressive Abschreibung
Schweiz	X	X		
USA	X	X		Übergang von der degressiven Abschreibung zur höheren linearen Abschreibung

3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Einkommen Alleinstehender relevanten Einkommensteuertarifen. In der Übersicht 7 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und so genannte Nullzonen dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuer-schuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und so genannten Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 7: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2011¹⁾

Staaten	Tarif		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten					
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat Gemeinde Brüssel 7,0% Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 % <u>1,75</u> % 26,75 %	8.070	–	6.830
Bulgarien		10 % ⁴⁾	Flat Tax	–	–
Dänemark	Staat Gemeinden insgesamt	3,64 % <u>32,9</u> % ⁵⁾ 36,54 %	52.293	209	–
Deutschland		14 %	8.005	–	8.004
Estland		21 %	Flat Tax	–	1.728
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	6,5 % ⁶⁾ <u>18,88</u> % ⁵⁾ 25,38 %	23.200	–	15.599 ⁷⁾
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	5,5 % <u>8,0</u> % ⁸⁾ 12,99 %	11.896	–	5.963
Griechenland		10 %	12.000	–	5.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge				Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Irland	Staat	20	%	32.800	1.650	4.004
	Zuschlag					
	Sonderabgabe	<u>2</u>	%	10.036		
	insgesamt	22	%			
Italien⁹⁾	Staat	23	%	15.000	–	–
	Regionen	<u>1,15</u>	% ¹⁰⁾			
	insgesamt	24,15	%			
Lettland		25	% ¹¹⁾	Flat Tax	–	761
Litauen		15	% ¹²⁾	Flat Tax	–	1.633 ¹³⁾
Luxemburg	Staat	8	%	13.173	–	11.265
	Zuschlag 4% des Steuerbe- trags für Arbeits- losenfonds	<u>0,32</u>	%			
	insgesamt	8,32	%			
Malta		15	%	14.500	–	8.500
Niederlande		33	% ¹⁴⁾	18.628	1.987	–
Österreich		36,5	%	25.000	–	11.000
Polen		18	%	21.408	139	–
Portugal	Staat	11,5	%	4.898	230	–
	Zuschlag	<u>3,5</u>	%			
	insgesamt	15,0	%			
Rumänien		16	%	Flat Tax	–	59 ¹⁵⁾
Schweden	Staat	20	% ¹⁶⁾	60.028	–	41.931 ¹⁷⁾
	Gemeinden	<u>31,6</u>	% ⁵⁾			
	insgesamt	51,6	%			
Slowakei		19	%	Flat Tax	–	3.559 ¹⁸⁾
Slowenien		16	%	7.634	–	6.205 ¹⁹⁾
Spanien		24	%	17.707	–	5.151
Tschechien		15	%	Flat Tax	971	–
Ungarn		16	%	Flat Tax	542 ²⁰⁾	–
Vereinigtes Königreich		20	%	39.558	–	8.448 ²¹⁾
Zypern		20	%	28.000	–	19.500

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾	
Andere Staaten						
Japan	Staat	5	%	17.217	-	3.355
	Präfekturen	4	%			
	Gemeinden	6	%			
	insgesamt	15	%			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	15	%	30.462	-	7.719
	Provinz Ontario	5,05	%			
	insgesamt	20,05	%			
Norwegen	Staat	9	% ²³⁾	98.395	-	60.543
	Gemeindesteuer	28	%			
	insgesamt	37	%			
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77	%	26.772	-	12.239
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38	%			
	insgesamt	5,15	%			
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	10	%	5.959	-	2.594 ²⁴⁾
	Staat New York ²⁵⁾	4	% ²⁵⁾			
	Stadt New York ²⁵⁾	2,907	% ²⁵⁾			
	insgesamt	16,22	%			
						- ²⁶⁾
						- ²⁶⁾

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2010 bzw. 2011.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2011.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 28 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 10) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 % und 1,4 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,8 % möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 11) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 12) Für Dividendeneinkünfte 20 %, für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 13) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 14) Davon entfallen 31,15 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 15) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 707 €.
- 16) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 17) Freibetrag von 41.931 € nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 1.379 € bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 18) Gilt bis zu einem Einkommen von 18.538 €; bei Einkommen von mehr als 32.775 € entfällt der Freibetrag.
- 19) Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.205 € bzw. 3.143 €.
- 20) Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.
- 21) Läuft bei höheren Einkünften aus.
- 22) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 23) Staatliche Zusatzsteuer.
- 24) Maximum, läuft mit steigendem Einkommen aus; zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 4.066 €.
- 25) Mindert die Bemessungsgrundlage bei der Bundessteuer.
- 26) Aber: „standard deduction“ 5.258 €.

Nur einige Staaten, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hoben diesen im Vergleich zum Vorjahr an. Bei den meisten Staaten blieb er unverändert. Beachtlich sind die Senkungen des Grundfreibetrags bzw. der Nullzone in Griechenland und Irland. In Griechenland wurde der Grundfreibetrag um mehr als die Hälfte gekürzt und in Irland sogar um fast drei Viertel.

Beachtet werden muss bei der Interpretation dieser Daten, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (etwa Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa Deutschland) oder ohne (etwa USA) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stellen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Übersicht 8 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinsteuender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen.

Übersicht 8: Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2011¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unter- schiedlich)	Staat Gemeinde (Brüssel) 7,0 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	50 % <u>3,5</u> % 53,5 %	35.060
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	51,5 %	⁴⁾
Deutschland	5,5 % Solidaritätszuschlag insgesamt	45 % <u>2,48</u> % 47,48 %	250.730
Estland		21 %	Flat Tax
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	30 % <u>18,88</u> % 48,88 %	68.200
Frankreich	Staat Zuschlag Sonderabgabe Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	41 % 4 % <u>8</u> % ⁵⁾ 50,7 %	70.830 500.000
Griechenland		45 %	100.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	41 % <u>7</u> % 48 %	32.800 16.016
Italien ⁶⁾	Staat Zuschlag Sonderabgabe Regionen ⁷⁾ insgesamt	43 % 3 % <u>1,15</u> % 47,15 %	75.000 300.000
Lettland		25 % ⁸⁾	Flat Tax
Litauen	Staat	15 % ⁹⁾	Flat Tax
Luxemburg	Staat Zuschlag 6 % des Steuerbe- trags für Arbeitslosenfonds Krisensteuer insgesamt	39 % 2,34 % <u>0,8</u> % 42,14 %	41.794 150.000

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von
EU-Staaten			
Malta	35	%	19.500
Niederlande	52	%	55.694
Österreich	50	%	60.000
Polen	32	% ¹⁰⁾	21.408
Portugal	Staat	46,5 %	153.300
	Zuschlag	<u>3,5</u> %	
	insgesamt	50,0 %	
Rumänien	16	%	Flat Tax
Schweden	Staat	25 %	60.028 ¹¹⁾
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>31,6</u> %	
	insgesamt	56,6 %	
Slowakei	19	%	Flat Tax
Slowenien	41	%	15.268
Spanien	45	%	175.000
Tschechien	15	%	Flat Tax
Ungarn	16	% ¹²⁾	Flat Tax
Vereinigtes Königreich	50	%	169.537
Zypern	35	%	60.000
Andere Staaten			
Japan	Staat	40 %	158.926
	Präfekturen	4 %	Flat Tax
	Gemeinden	<u>6</u> %	Flat Tax
	insgesamt	50 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	29 %	94.442
	Provinz Ontario	<u>17,41</u> %	55.397
	insgesamt	46,41 %	

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von
Andere Staaten			
Norwegen	Staat	12 %	98.395
	Gemeindesteuer	<u>28</u> %	Flat Tax
	insgesamt	40 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	638.535
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	199.643
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund	35 %	265.809
	Staat New York	8,97 % ¹³⁾	350.533
	Stadt New York	<u>3,88</u> % ¹³⁾	350.533
	insgesamt	43,35 %	

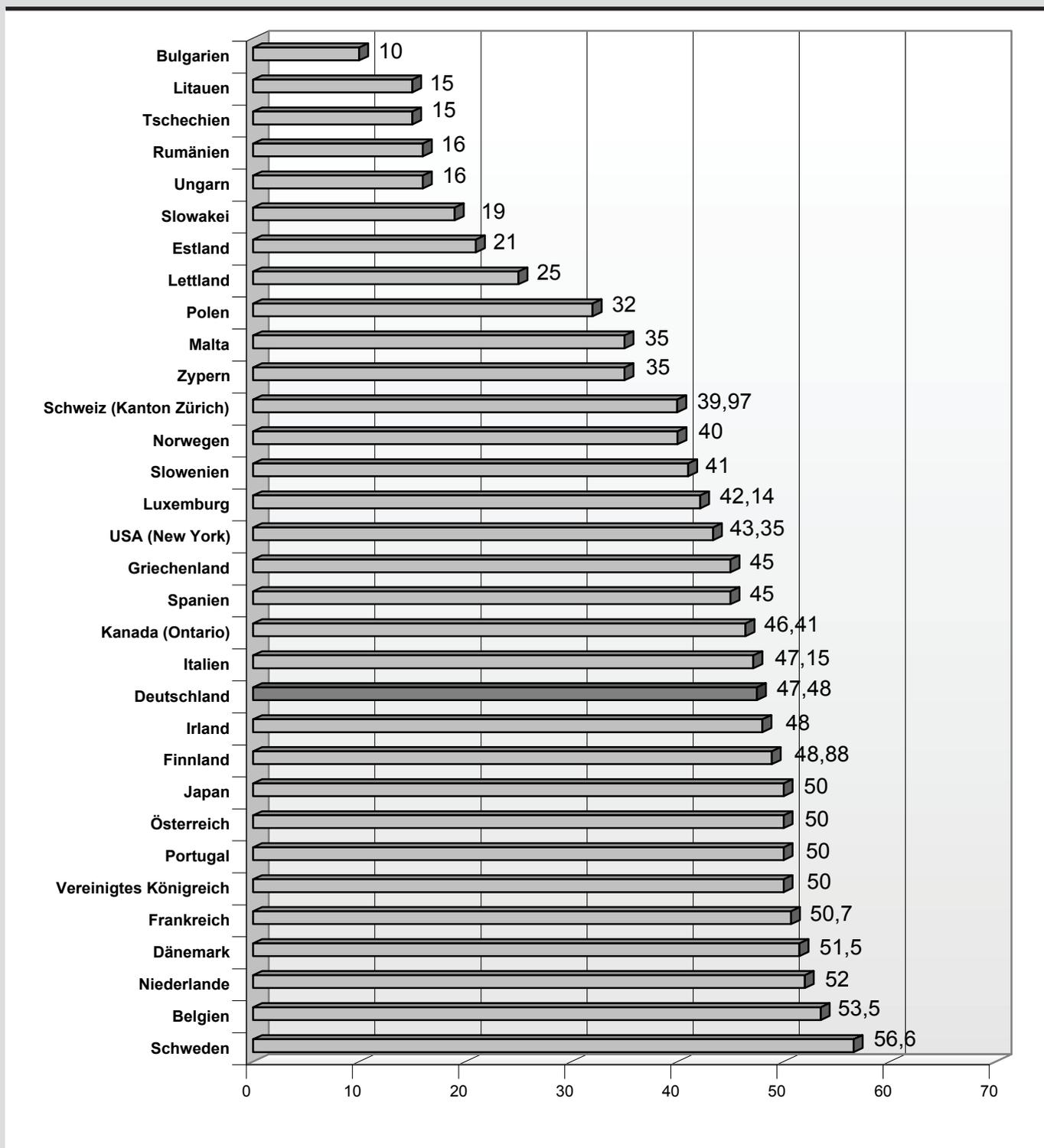
- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2010 bzw. 2011.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2011.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 51,5 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 % und 1,4 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,8 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 9) Für Dividendeneinkünfte 20 %, für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Einzelunternehmer unterliegen mit den ersten 1.867.901 € einem Steuersatz von 10 % und mit dem übersteigenden Betrag einem Steuersatz von 19 %.
- 13) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.



Auch bezogen auf die Einkommensteuerspitzenätze haben einige Staaten Änderungen vorgenommen. Irland, Spanien haben den Spitzensteuersatz leicht angehoben, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Zypern nahmen eine kräftige Anhebung vor. Lettland senkte den Spitzensteuersatz und Ungarn führte eine Flat tax ein.

Obgleich in Deutschland der Spitzensteuersatz unverändert geblieben ist, hat sich aufgrund der Anpassungen der anderen Staaten die relative Position Deutschlands leicht verbessert. Grafik 5 zeigt die höchstmöglichen Steuersätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich wie bereits letztes Jahr zwischen 10 % in Bulgarien und 56,6 % in Schweden. Der deutsche Spitzensteuersatz ist mit 47,48 % in der oberen Hälfte anzusiedeln.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2010 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und in wie weit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 9. Die entsprechenden Informationen im Fall von nichtansässigen Empfängern der Kapitalerträge listet Übersicht 10 auf. Es fällt auf, dass bei nichtansässigen Empfängern von Zinserträgen nur selten Quellensteuer erhoben wird. Außerdem sind die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinserträge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in Übersicht 10, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird, und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich.

Übersicht 9: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2011 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Bulgarien	–	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	28	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 48.300 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	28	19	Abgeltungsteuer für Zinsen; 19 % Quellensteuer nur auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	19	19	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	21	Sondersatz 20 % für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer, in bestimmten Fällen Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung möglich
Irland	27	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	27	12,5	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	10	10	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staats- und Kommunalanleihen
Litauen	–	20	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 EUR; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer, kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Österreich	25	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	21,5	21,5	Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer
Slowenien	20	20	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen Bank oder einer in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR steuerfrei
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	16	16	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	15	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20/10	Abgeltungsteuer für Zinsen; Dividenden börsennotierter Gesellschaften unterliegen in bestimmten Fällen dem niedrigeren Steuersatz von 10 % und können per Option Abgeltungswirkung erzielen, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 10: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2011 – Nichtansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen (allgemeine Sätze in %).

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Belgien	–	15	25	15
Bulgarien	– ¹⁾	5	5	15
Dänemark	–	0	15 ²⁾	15
Deutschland	–	–	26,375	–
Estland	–	10 ³⁾	– ⁴⁾	15
Finnland	–	0	28	15
Frankreich	– ⁵⁾	0	19 ⁶⁾	15
Griechenland	10 ⁷⁾	10	21 ⁸⁾	25
Irland	–	0	– ⁹⁾	Unbegrenzt
Italien	27 ¹⁰⁾	10	27 ¹⁰⁾	15
Lettland	10 ¹¹⁾	10 ³⁾	10	15
Litauen	–	10 ³⁾	20	15
Luxemburg	–/35 ¹²⁾	0	15	15
Malta	–	0	–	0/15 ¹³⁾
Niederlande	–	0	15	15
Österreich	–/35 ¹²⁾	0	25	15
Polen	20	5	19	15
Portugal	21,5 ¹⁴⁾	15	21,5	15
Rumänien	16	0	16	15
Schweden	–	0	30	15
Slowakei	19	0	–	15
Slowenien	– ¹⁵⁾	5	20	15
Spanien	–	10	19	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	– ¹⁵⁾	0	16	15
Vereinigtes Königreich	–	0	–	15
Zypern	–	10	–	15

Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
Andere Staaten				
Japan	15	10	20 ¹⁶⁾	15
Kanada	–	10 ³⁾	25	15
Norwegen	–	0	25 ¹⁷⁾	15
Schweiz	35/35 ¹²⁾	0	35	15
USA	–	0	30	15

- 1) Für Zinsen aus Bankeinlagen sowie aus Staats-, Gemeinde- und Unternehmensanleihen für Ansässige im EWR, ansonsten 10 %.
- 2) Wenn weniger als 10 % Beteiligung gehalten wird und mit dem Ansässigkeitsstaat ein Abkommen unter gegenseitigem Informationsaustausch besteht, ansonsten 28 %.
- 3) 0 % in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen.
- 4) 21 % Gewinnausschüttungsteuer (bzw. 26,6 % der Nettodividende).
- 5) 50 % wenn Zinsempfänger ansässig in einem nicht kooperierenden Staat bis der Nachweis erbracht wird, dass die Zahlung nicht der Steuervermeidung dient.
- 6) Wenn Dividendenempfänger ansässig im EWR, ansonsten 25 %; 50 % wenn Dividendenempfänger ansässig in einem nicht kooperierenden Staat.
- 7) Sondersatz von 20 % für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen.
- 8) Für Ausschüttungen in 2011.
- 9) Sofern Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat, ansonsten 20 %.
- 10) Sondersatz von 12,5 % möglich, 0 % für Zinsen aus Bankeinlagen.
- 11) 0 % für Zinsen aus Staatsanleihen.
- 12) Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz, 20 % bis 30.6.2011.
- 13) Regelfall: 0 % Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 % Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden.
- 14) Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich.
- 15) Sofern Empfänger ansässig in EU-Staat mit gegenseitigem Informationsaustausch (Richtlinie 2003/48/EG), ansonsten 20 % Slowenien, 16 % Ungarn.
- 16) Sondersatz von 7 % für Dividenden aus börsennotierten Anteilen bis 31.12.2011.
- 17) Bestimmter Teil der Dividende ist steuerfrei (1,6 % des investierten Kapitals in 2010).

Übersicht 11 bringt die höchst unterschiedliche Steuerbelastung von Zinserträgen Ansässiger klar zum Ausdruck. Bulgarien, Estland, Litauen und Niederlande belassen Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei, während sonst der Steuersatz von 10 % (Griechenland, Lettland, Luxemburg) bis 51,5 % (Dänemark) reicht.

Übersicht 11: Höchstsätze auf private Zinserträge 2011 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze auf Zinsen ¹⁾ in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.770 € Freibetrag
Bulgarien	–	–
Dänemark	51,5 ²⁾	–
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	28	Abgeltungsteuer
Frankreich	19 ³⁾	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	Abgeltungsteuer
Irland	27	Abgeltungsteuer
Italien	27 ⁴⁾	Abgeltungsteuer
Lettland	10	Abgeltungsteuer
Litauen	–	–
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	– ⁵⁾	–
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	21,5 ³⁾	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	20	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	21	19 % für die ersten 6.000 €, darüber 21 %
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	16	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	50 ²⁾	–
Zypern	15	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 15 %

Übersicht 11: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze auf Zinsen ¹⁾ in %	Bemerkungen
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	46,41 ²⁾	-
Norwegen	40 ²⁾	-
Schweiz (Zürich)	39,97 ²⁾	-
USA (Stadt und Staat New York)	43,35 ²⁾	-

1) Hier Standardsatz auf Bankeinlagen.

2) Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz.

3) Mehrere Sondersätze.

4) Sondersatz von 12,5 % möglich.

5) Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 4 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 20.785 €.

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2010

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den [Übersichten 12 bis 14](#) vorgestellt werden.

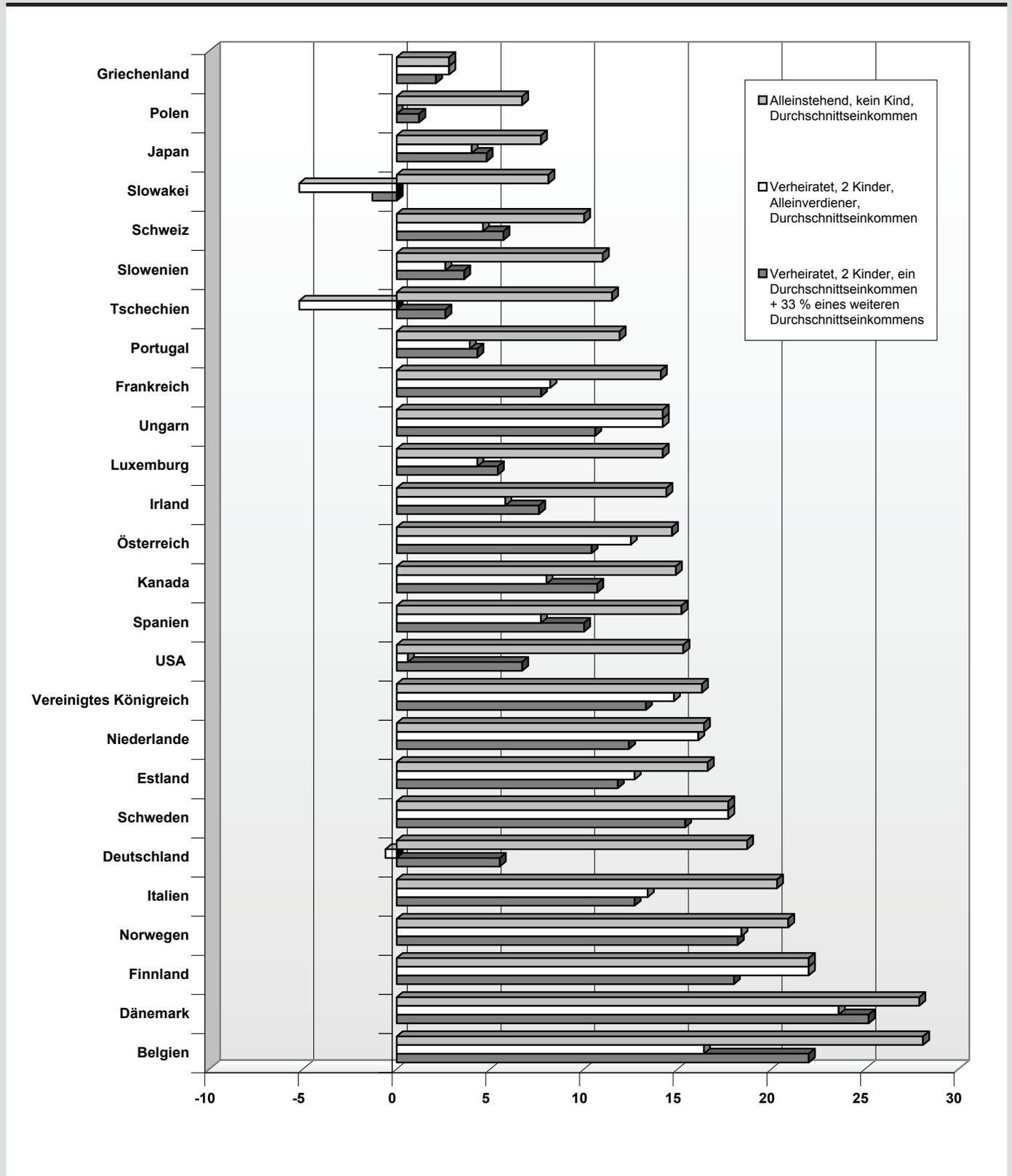
[Übersicht 12](#) und [Grafik 6](#) enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehender, Familie als Allein- und als Doppelverdiener).

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da die OECD Transferzahlungen länderspezifisch unterschiedlich berücksichtigt. Zum Beispiel wird das Kindergeld in der Belastungsrechnung für Deutschland als Steuergutschrift behandelt, wenn die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kindergeld erfolgt. Andernfalls wird der Kinderfreibetrag bei der Steuerberechnung abgezogen (Günstigerprüfung). Damit wird die Steuerbelastungsquote für Haushalte mit Kindern erheblich verringert. In anderen Staaten, wie z. B. Frankreich, wird das Kindergeld als separate Transferleistung außerhalb des Besteuerungssystems behandelt und mindert daher nicht die Steuerbelastungsquote.

Übersicht 12: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2010 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	28,1	16,4	22,0
Dänemark	27,9	23,6	25,2
Deutschland	18,7	- 0,6	5,5
Estland	16,6	12,7	11,8
Finnland	22,0	22,0	18,0
Frankreich	14,1	8,2	7,7
Griechenland	2,8	2,8	2,1
Irland	14,4	5,8	7,6
Italien	20,3	13,4	12,7
Luxemburg	14,2	4,3	5,4
Niederlande	16,4	16,1	12,4
Österreich	14,7	12,5	10,4
Polen	6,7	0,0	1,2
Portugal	11,9	3,9	4,3
Schweden	17,7	17,7	15,4
Slowakei	8,1	- 5,2	- 1,3
Slowenien	11,0	2,6	3,6
Spanien	15,2	7,7	10,0
Tschechien	11,5	- 5,2	2,6
Ungarn	14,2	14,2	10,6
Vereinigtes Königreich	16,3	14,8	13,3
Andere Staaten			
Japan	7,7	4,0	4,8
Kanada	14,9	8,0	10,7
Norwegen	20,9	18,4	18,2
Schweiz	10,0	4,6	5,7
USA	15,3	0,6	6,7

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2010
(in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2009 - 2010, Paris 2011

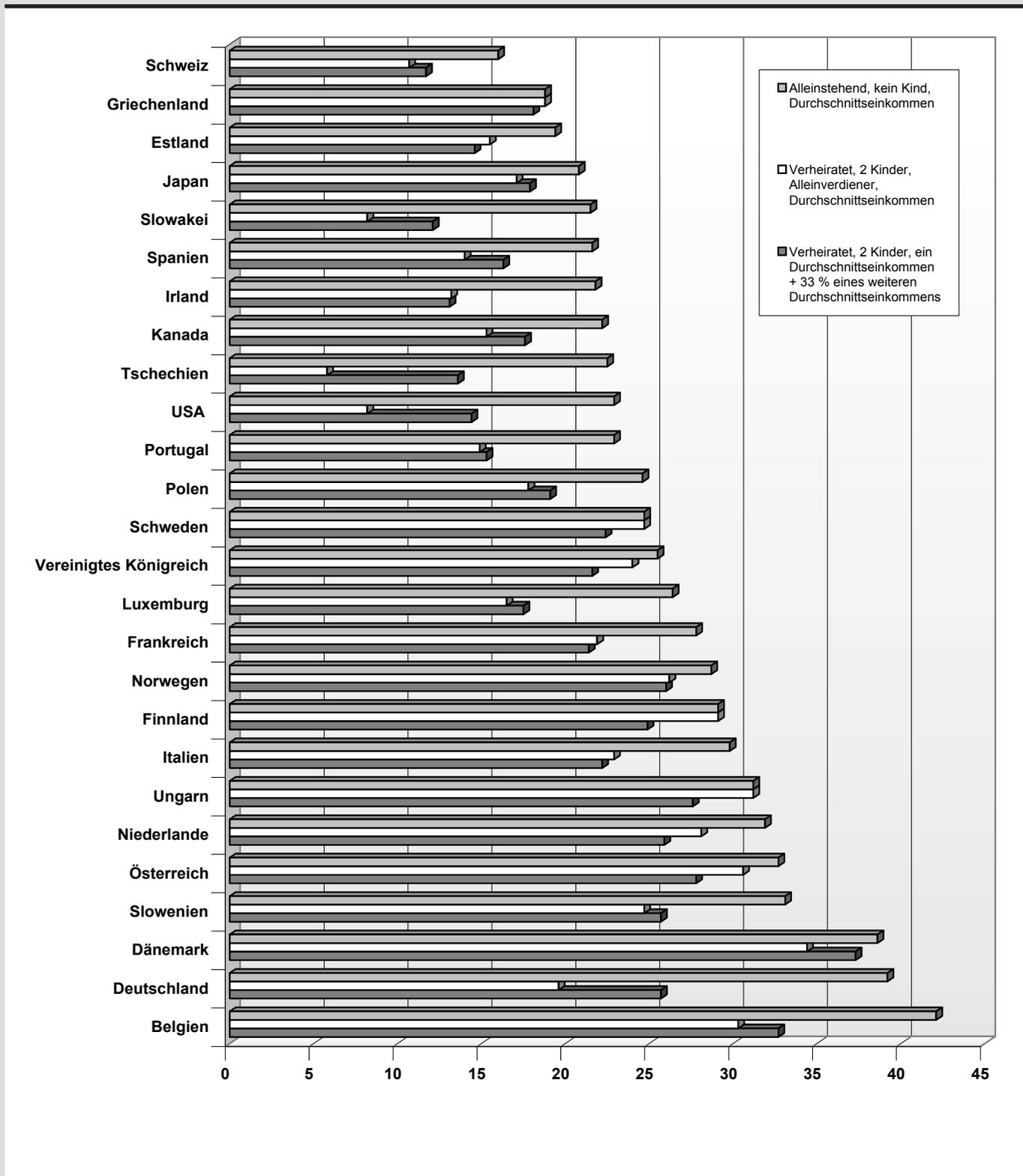
Die Gesamtbelastung von Arbeitnehmern mit Steuern und Sozialabgaben wird in Übersicht 13 und Grafik 7 dargestellt. Übersicht 14 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung der Arbeitskosten, wobei auch die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Die Belastungsvergleiche zeigen deutlich, dass in Deutschland kinderlose alleinstehende Durchschnittsverdiener eine relativ hohe Gesamtbelastung haben. Familien in der Konstellation Alleinverdienende mit Kindern sind bei Erwerbstätigkeit mit Durchschnittsverdienst hingegen vergleichsweise niedrig belastet.

Übersicht 13: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2010 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	42,1	30,3	32,7
Dänemark	38,6	34,4	37,3
Deutschland	39,2	19,6	25,7
Estland	19,4	15,5	14,6
Finnland	29,1	29,1	24,9
Frankreich	27,8	21,9	21,4
Griechenland	18,8	18,8	18,1
Irland	21,8	13,2	13,1
Italien	29,8	22,9	22,2
Luxemburg	26,4	16,5	17,5
Niederlande	31,9	28,1	25,9
Österreich	32,7	30,6	27,8
Polen	24,6	17,8	19,1
Portugal	22,9	14,9	15,3
Schweden	24,7	24,7	22,4
Slowakei	21,5	8,2	12,1
Slowenien	33,1	24,7	25,7
Spanien	21,6	14,0	16,3
Tschechien	22,5	5,8	13,6
Ungarn	31,2	31,2	27,6
Vereinigtes Königreich	25,5	24,0	21,6
Andere Staaten			
Japan	20,8	17,1	17,9
Kanada	22,2	15,3	17,6
Norwegen	28,7	26,2	26,0
Schweiz	16,0	10,7	11,7
USA	22,9	8,2	14,4

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2010 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



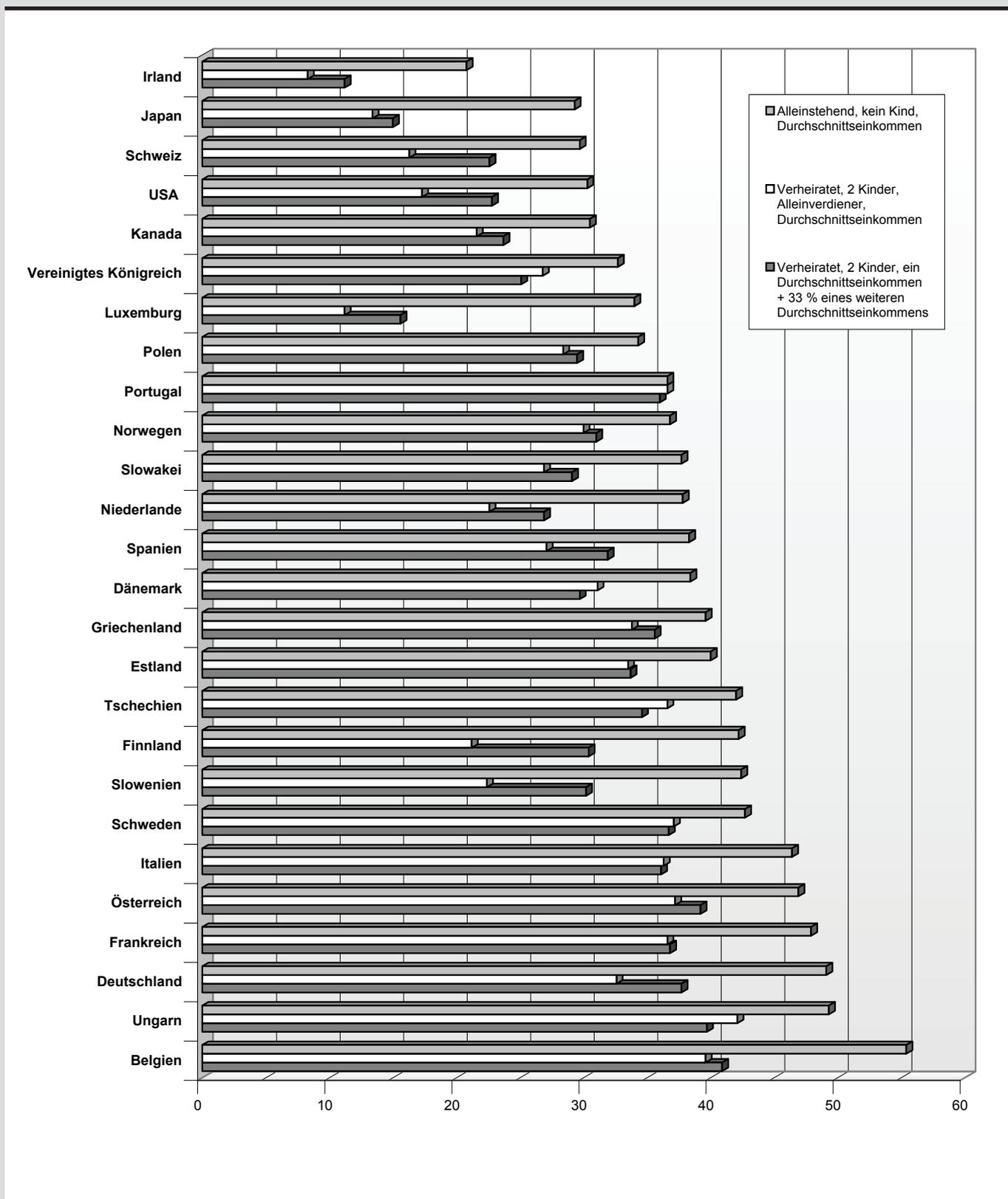
Übersicht 14: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2010 ¹⁾ (in Prozent der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	55,4	39,6	40,9
Dänemark	38,3	27,1	31,9
Deutschland	49,1	32,6	37,7
Estland	40,0	33,5	33,7
Finnland	42,0	36,6	34,6
Frankreich	49,3	42,1	39,7
Griechenland	36,6	36,6	36,0
Irland	29,3	13,4	15,0
Italien	46,9	37,2	39,2
Luxemburg	34,0	11,2	15,6
Niederlande	38,4	31,1	29,7
Österreich	47,9	36,6	36,8
Polen	34,3	28,4	29,5
Portugal	37,7	26,9	29,1
Schweden	42,7	37,1	36,7
Slowakei	37,8	22,6	26,9
Slowenien	42,4	22,4	30,2
Spanien	39,6	33,8	35,6
Tschechien	42,2	21,2	30,4
Ungarn	46,4	36,3	36,1
Vereinigtes Königreich	32,7	26,8	25,1
Andere Staaten			
Japan	30,5	21,6	23,7
Kanada	30,3	17,3	22,8
Norwegen	36,8	30,0	31,0
Schweiz	20,8	8,3	11,2
USA	29,7	16,3	22,6

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2009 - 2010, Paris 2011

1) **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer);
Gesamtbelastung definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2010 (in Prozent der Lohnkosten)



5. Vermögensteuern

Übersicht 15 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben. Schweden hat 2007 die Vermögensteuer abgeschafft. Ebenso Finnland und Luxemburg seit 2006. Spanien hat jedoch – nachdem es 2008 die Vermögensteuer abgeschafft hatte – eine Vermögensteuer wieder eingeführt, sodass sich der Kreis der hier untersuchten Staaten wieder ausgeweitet hat.

In keinem dieser Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer absetzbar.

Übersicht 15: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2011

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen	
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾		
EU-Staaten						
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 1,300 Mio. €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 1.300.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“)	1.300.000	nein	nein
	0,55 %	von 1,300 Mio. € bis 1,310 Mio. €				
	0,75 %	von 1,310 Mio. € bis 2,570 Mio. €				
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 4,040 Mio. €				
	1,30 %	von 4,040 Mio. € bis 7,710 Mio. €				
	1,65 %	von 7,710 Mio. € bis 16,790 Mio. €				
	1,80 %	über 16,790 Mio. €				

Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
EU-Staaten							
Spanien ⁵⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 €	700.000	nein ⁶⁾	nein	nein
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €	allgemein				
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €					
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €					
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €					
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €					
	2,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 700.000 NOK (vgl. Spalte "Steuersätze")	89.941	nein	nein	nein
	0 %	bis 700.000 NOK					
	1,1 %	über 700.000 NOK					
Schweiz (Beispiel Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		71.000 sfr bzw. 142.000 sfr ⁷⁾	60.343 120.687	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein	ja
	0 %	bis 0,071 Mio. sfr				0,0893 %	
	0,110 %	von 0,071 Mio. sfr bis 0,284 Mio. sfr					
	0,219 %	von 0,284 Mio. sfr bis 0,640 Mio. sfr					
	0,329 %	von 0,640 Mio. sfr bis 1,207 Mio. sfr					
	0,438 %	von 1,207 Mio. sfr bis 2,060 Mio. sfr					
	0,548 %	von 2,060 Mio. sfr bis 2,911 Mio. sfr					
	0,657 %	über 2,911 Mio. sfr					

1) Grundtarif für Alleinstehende.

2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.

3) Umsatzsteuer-Umrechnungkurs Juli 2011.

4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.

5) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.

6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens.

7) 71.000 sfr (60.343 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die "Nullzone" im Tarif auf 142.000 sfr (120.687 €), so dass sich die Teilmengenstaffelung des Tarifs um jeweils 71.000 sfr bis auf 2.982.000 sfr (2.534.421 €) erhöht.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Mit der Einführung einer Finanztransaktionssteuer könnte der Finanzsektor einen fairen und zugleich angemessenen Beitrag zu den Folgekosten der Finanzkrise leisten und damit letztlich zur Sicherung der Stabilität des Finanzsektors und dessen Aktivitäten beitragen. Eine Finanztransaktionssteuer, die über die Erfassung von börslich gehandelten Finanzinstrumenten hinausgeht, wurde bislang in keinem Staat eingeführt.

Übersicht 16 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Am häufigsten ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird. Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Neben der Besteuerung von Finanztransaktionen kann auch die Besteuerung von Finanzaktivitäten – erfasst beispielsweise durch zusätzliche Besteuerung der Gehälter und/oder Boni – zur Beteiligung des Finanzsektors an den Krisen-

kosten beitragen. Auch solche Besteuerungsformen listet Übersicht 16 auf. Daneben wird auch auf die Bankenabgabe – mit gewinnunabhängigen Elementen der Bemessungsgrundlage – hingewiesen. Finanzaktivitätsteuern und Bankenabgaben sind ebenfalls in den Staaten recht unterschiedlich ausgestaltet, sofern sie überhaupt eingeführt sind. So ist z. B. die Bankenabgabe in Österreich mit 0,055 bis 0,085 % der Bilanzsumme mehr als doppelt so hoch wie in Schweden (0,036 %). Auch die Bemessungsgrundlage ist unterschiedlich. In Österreich wird sie pauschal um 1 Mrd. Euro reduziert, im Vereinigten Königreich beträgt der Freibetrag 20 Mrd. GBP.

Übersicht 16: Besteuerung von Finanzmärkten

Staaten	Teil 1: Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,17 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 500 €; ab 1.1.2012 Anhebung auf 0,22 %, höchstens 650 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug und Transaktionen an der Börse.
Griechenland	0,20 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien. 5 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von nicht börsennotierten Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, wenn die übertragenen Vermögensrechte sich in Polen befinden oder in Polen ausgeübt werden. Befinden sie sich außerhalb Polens oder werden sie im Ausland ausgeübt, sind Veräußerungsgeschäfte nur steuerpflichtig, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Polen hat und das zivilrechtliche Rechtsgeschäft in Polen abgeschlossen wurde. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Portugal	0,00225 % bis 0,015 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von börsennotierten Wertpapieren je nach Art. 0,005 % bis 0,05 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von börsennotierten Anteilen und anderen Wertpapieren je nach Art. 4 % Stempelsteuer auf die Vermittlungsgebühren der Banken bzw. Wertpapiermakler.
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stempelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelsteuer bzw. Stempelersatzsteuer, wenn Aktien oder börsenfähige Wertpapiere an spezielle Einrichtungen übertragen und durch Dritte verwaltet oder gehandelt werden, ohne dass eine Stempelsteuer entsteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Kauf/Verkauf von Anleihen zyprischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 17.086,01 €.

Übersicht 16: Fortsetzung

Andere Staaten	
Schweiz	<p>0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Kauf/Verkauf von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH) sowie 0,12 % auf Anleiheobligationen und 0,06 % auf Kassenobligationen und auf Geldmarktpapiere. Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.</p>
Teil 2: Finanzaktivitätsteuer	
Staaten	Zusätzliche Besteuerung der Vergütungen für Bankmanager, neben der regulären Ertragbesteuerung
EU-Staaten	
Griechenland	<p>Bonuszahlungen an Bankmanager mit einem jährlichen Gehalt von mehr als 60.000 €, die 10 % des regulären jährlichen Gehalts übersteigen, werden in einem progressiven Staffeltarif mit Steuersätzen von 50 % (übersteigende Bonuszahlungen bis 20.000 €) bis 90 % (übersteigende Bonuszahlungen über 80.000 €) besteuert.</p>
Irland	<p>Seit 2011 unterliegen Bankangestellte, die in Irland ansässig sind oder deren normale Tätigkeit sich in Irland befindet, für Bonuszahlungen bei der Universal Social Charge einer Sonderregelung. Wenn sie für eine Bank arbeiten, die unter das „Garantie-Scheme“ fällt, zahlen sie bei Überschreiten der Freigrenze von 20.000 € einen erhöhten Satz von 45 % auf die gesamte Bonuszahlung. Das führt im Ergebnis dazu, dass derartige Zahlungen mit insgesamt 90 % (d. h. Einkommensteuersatz 41 % zzgl. Universal Social Charge 45 % und Sozialversicherungsbeiträge 4 %) besteuert werden.</p>
Italien	<p>Seit 2010 wird auf Bonuszahlungen und Mitarbeiter-Aktienoptionen im Bankensektor eine Sondersteuer von 10 % erhoben, soweit die gewährten Vorteile das 3-fache des vereinbarten Gehalts (bei Zufluss ab 17.7.2011: das vereinbarte Gehalt) übersteigen.</p>

Übersicht 16: Fortsetzung

Staaten	Teil 3: Bankenabgabe Besteuerung der Finanzinstitute nach gewinnunabhängigen Kriterien
EU-Staaten	
Belgien	Ab 2012 unterliegen Banken einer Finanzstabilitätsabgabe von 0,035 %. Bemessungsgrundlage sind die Verbindlichkeiten abzüglich Eigenkapital und gesicherter Einlagen.
Deutschland	<p>Durch das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1900, 1921) ist 2011 eine Bankenabgabe für Kreditinstitute eingeführt worden. Die Ausgestaltung der Bankenabgabe im Einzelnen ist in der Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20.7.2011 (BGBl. I S. 1406) geregelt. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die Summe der Passiva abzüglich bestimmter Posten, soweit sie den Freibetrag von 300 Mio. € übersteigt. Die Abgabe ist progressiv nach dem Volumen der beitrags erheblichen Passiva gestaffelt und beträgt zwischen 0,02 % und 0,06 %. Daneben wird das außerbilanzielle Derivatevolumen mit 0,0003 % belastet. Der Jahresbeitrag einer Bank aus der Summe der Beitragskomponenten „Passiva“ und „Derivate“ wird bei 20 % des Jahresüberschusses gekappt (sog. Zumutbarkeitsgrenze). Auf jeden Fall wird aber ein Mindestbeitrag von 5 % des regulären Jahresbeitrags erhoben. Aufgrund der Zumutbarkeitsgrenze oder des Mindestbeitrags gekappte Beiträge müssen bis zu fünf Folgejahre lang (bis 2019: bis zu zwei Folgejahre lang) nachgezahlt werden, soweit die Zumutbarkeitsgrenze in einem der Folgejahre durch den regulären Jahresbeitrag nicht ausgeschöpft wird.</p> <p>Mit der Bankenabgabe wird ein Restrukturierungsfonds mit einer Zielgröße von 70 Mrd. € aufgebaut, durch den notwendige Abwicklungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen systemrelevanter Banken finanziert werden.</p>
Frankreich	Seit 2011 wird eine Steuer von 0,25 %, sog. <i>taxe systémique</i> , auf das 500 Mio. € übersteigende Eigenkapital von Banken und Finanzinstituten erhoben, das theoretisch vorgehalten werden müsste, um Mindesteigenkapitalanforderungen zu erfüllen. Die Steuer ist als Betriebsausgabe abziehbar.
Lettland	Seit 1.1.2011 wird eine Finanzstabilitätsabgabe erhoben. Ihr unterliegen in Lettland registrierte Kreditinstitute und lettische Niederlassungen ausländischer Banken. Bemessungsgrundlage sind die Verbindlichkeiten nach Abzug einiger Korrekturposten (z.B. gesicherte Einlagen und von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen). Die Abgabe beläuft sich auf 0,036 %. Ab 2012 wird sie auf 0,072 % angehoben.
Niederlande	Mitte 2012 soll eine Bankenabgabe für in den Niederlanden registrierte Kreditinstitute und niederländische Niederlassungen ausländischer Banken eingeführt werden. Bemessungsgrundlage soll die Bilanzsumme am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nach Abzug einiger Korrekturposten (z. B. gesicherte Einlagen) und eines Freibetrages von 20 Mrd. EUR sein. Die Abgabe soll 0,022 % für den Teil der Bilanzsumme, der auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten entfällt, und 0,011 % für den Rest betragen. Sie erhöht sich auf 0,0231 % bzw. 0,01155 %, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied eine Bonuszahlung von mehr als einem Jahresfestgehalt erhält. Die Bankenabgabe soll nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.
Österreich	Seit 2011 wird eine Bankensteuer (Stabilitätsabgabe) für Finanzinstitute von 0,055 % bis 0,085 % gestaffelt nach der Höhe der - um Eigenkapital und gesicherte Einlagen geminderten - Bilanzsumme über 1 Mrd. € erhoben. Für Derivate beträgt die Stabilitätsabgabe 0,013 % des Geschäftsvolumens. Die Stabilitätsabgabe ist als Betriebsausgabe abziehbar.

Übersicht 16: Fortsetzung

Staaten	Teil 3: Bankenabgabe Besteuerung der Finanzinstitute nach gewinnunabhängigen Kriterien
EU-Staaten	
Portugal	Seit 2011 wird für Unternehmen und Institute des Finanzsektors eine Bankenabgabe auf den Teil der Passiva erhoben, der das Eigenkapital und die Guthaben beim Garantiefonds übersteigt. Die Abgabe liegt zwischen 0,01% und 0,05 % in Abhängigkeit vom ermittelten Wert. Daneben wird die Abgabe auf den Nominalwert von Derivaten erhoben, die außerhalb der Bilanz gehalten werden. Die Abgabe beträgt in diesem Fall zwischen 0,0001% und 0,0002 %. Die Abgabe ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
Rumänien	Seit 2.6.2011 unterliegen Kreditinstitute mit dem Gesamtbetrag ihrer ungesicherten Verbindlichkeiten (ohne Abzug von Eigenkapital) einer Abgabe von 0,1%. Sie ist als Betriebsausgabe abziehbar.
Schweden	Seit 30.12.2009 wird von Banken und Kreditinstituten eine Stabilitätsabgabe von jährlich 0,036 % (ab 2011) der Bilanzsumme abzüglich des Eigenkapitals, nachrangiger Anleihen und konzerninterner Schulden erhoben. Die Abgabe fließt in einen speziellen Fonds, der innerhalb von 15 Jahren auf einen Betrag von 2,5 % des BIP anwachsen soll und zur Bewältigung künftiger Banken Krisen vorgesehen ist.
Slowakei	Am 20.10.2011 wurde das Gesetz zur Einführung einer Bankenabgabe verabschiedet. Es tritt am 1.1.2012 in Kraft. Die Abgabe wird auf die ausstehenden Verbindlichkeiten abzüglich Kernkapital, Spareinlagen und versicherte Einlagen erhoben und beträgt jährlich 0,4 %.
Slowenien	Seit 1.8.2011 wird für Banken zum Ende eines Jahres eine Abgabe von 0,1% der Bilanzsumme erhoben. Eine Minderung der Steuerlast ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Steuerbefreit sind Banken, die die Kreditvergabe an Nicht-Finanzinstitute und an Einzelunternehmen um 5 % steigern, und Banken, die bis zum 31.7.2011 Darlehen von weniger als 20 % der Bilanzsumme an diese Empfänger vergeben haben.
Ungarn	Das Gesetz zur Einführung einer Bankenabgabe / Bankensteuer ist am 27.9.2010 in Kraft getreten. Der Steuerpflicht unterliegen neben Banken auch Versicherungen, sonstige Finanzinstitute, Börsen, Broker und Investmentfonds. Der Steuersatz beträgt bei Banken für 2011 zwischen 0,15 % bis zu einer Bilanzsumme von 50 Mio. HUF und 0,53 % für den übersteigenden Betrag. Die Steuer soll voraussichtlich bis 2012 erhoben werden.
Vereinigtes Königreich	Seit 2011 wird von britischen Banken und britischen Niederlassungen ausländischer Banken eine Bankenabgabe erhoben. Sie wird auf die Bilanzsumme abzüglich der als weniger riskant betrachteten Verbindlichkeiten, z.B. des Kernkapitals und versicherter Kundeneinlagen, erhoben. Es gibt einen Freibetrag von 20 Mrd. GBP. Die Höhe der Abgabe hängt von der Laufzeit der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals ab. 2011 ist die Abgabe zeitlich gestaffelt und beträgt zwischen 0,025 % und 0,1%. 2012 beträgt die Bankenabgabe derzeit zwischen 0,039 % und 0,078 %. Es ist jedoch geplant, sie durch das Finanzgesetz 2012 auf 0,044 % bzw. 0,088 % zu erhöhen. Die Bankenabgabe ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar.
Zypern	Seit 2011 wird eine Bankenabgabe erhoben. Bemessungsgrundlage ist das Eigenkapital (Wert der Kundeneinlagen) auf den 31.12. des vorangegangenen Jahres, worauf eine Abgabe von 0,095 % erhoben wird. Die Abgabe ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar und auf 20 % des jährlichen steuerlichen Gewinns begrenzt. In den ersten 2 Jahren sollen 7/12 der Bankenabgabe zur Reduzierung des Haushaltsdefizits dienen. Der Rest fließt in einen Stabilitätsfonds. Ab 1.1.2013 sollen 100 % der Einnahmen dem Fonds zugeführt werden.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 17 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. Der Trend die Umsatzsteuer zunehmend als Einnahmequelle zu nutzen setzt sich fort. Bereits in den letzten beiden Jahren hoben einige Staaten ihre Umsatzsteuersätze an. In diesem Jahr erhöhten insgesamt 7 Staaten die Normalsätze:

- Italien von 20 % auf 21 %,
- Lettland von 21 % auf 22 %,
- Polen von 22 % auf 23 %,
- Portugal von 21 % auf 23 %,
- Slowakei von 19 % auf 20 %,
- Vereinigtes Königreich von 17,5 % auf 20 %,
- Schweiz von 7,6 % auf 8 %.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19 % liegt nach wie vor im unteren Mittelfeld.

Übersicht 17: Umsatzsteuersteuersätze 2011

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %		
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten			
Belgien	21	6 / 12	ja
Bulgarien	20	9	–
Dänemark	25	–	ja ⁴⁾
Deutschland	19	7	–
Estland	20	9	ja
Finnland	23	9 / 13	ja
Frankreich	19,6	2,1 / 5,5	–
Griechenland	23	6,5 / 13	–
Irland	21	4,8 / 9 / 13,5	ja
Italien	21	4 / 10	ja
Lettland	22	12	–
Litauen	21	5 / 9	–
Luxemburg	15	3 / 6 / 12	–
Malta	18	5 / 7	ja
Niederlande	19	6	–

Übersicht 17: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %		
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten			
Österreich	20	10 / 12	–
Polen	23	5 / 8	ja
Portugal	23	6 / 13	–
Rumänien	24	5 / 9	–
Schweden	25	6 / 12	ja
Slowakei	20	10	–
Slowenien	20	8,5	–
Spanien	18	4 / 8	–
Tschechien	20	10	–
Ungarn	25	5 / 18	–
Vereinigtes Königreich	20	5	ja
Zypern ⁵⁾	15	5 / 8	ja
Andere Staaten			
Japan	5	–	–
Kanada Bund Provinzen	5	–	ja
	0 bis 10 ⁶⁾	–	ja
Norwegen	25	8 / 14	ja
Schweiz	8	2,5 / 3,8	–

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

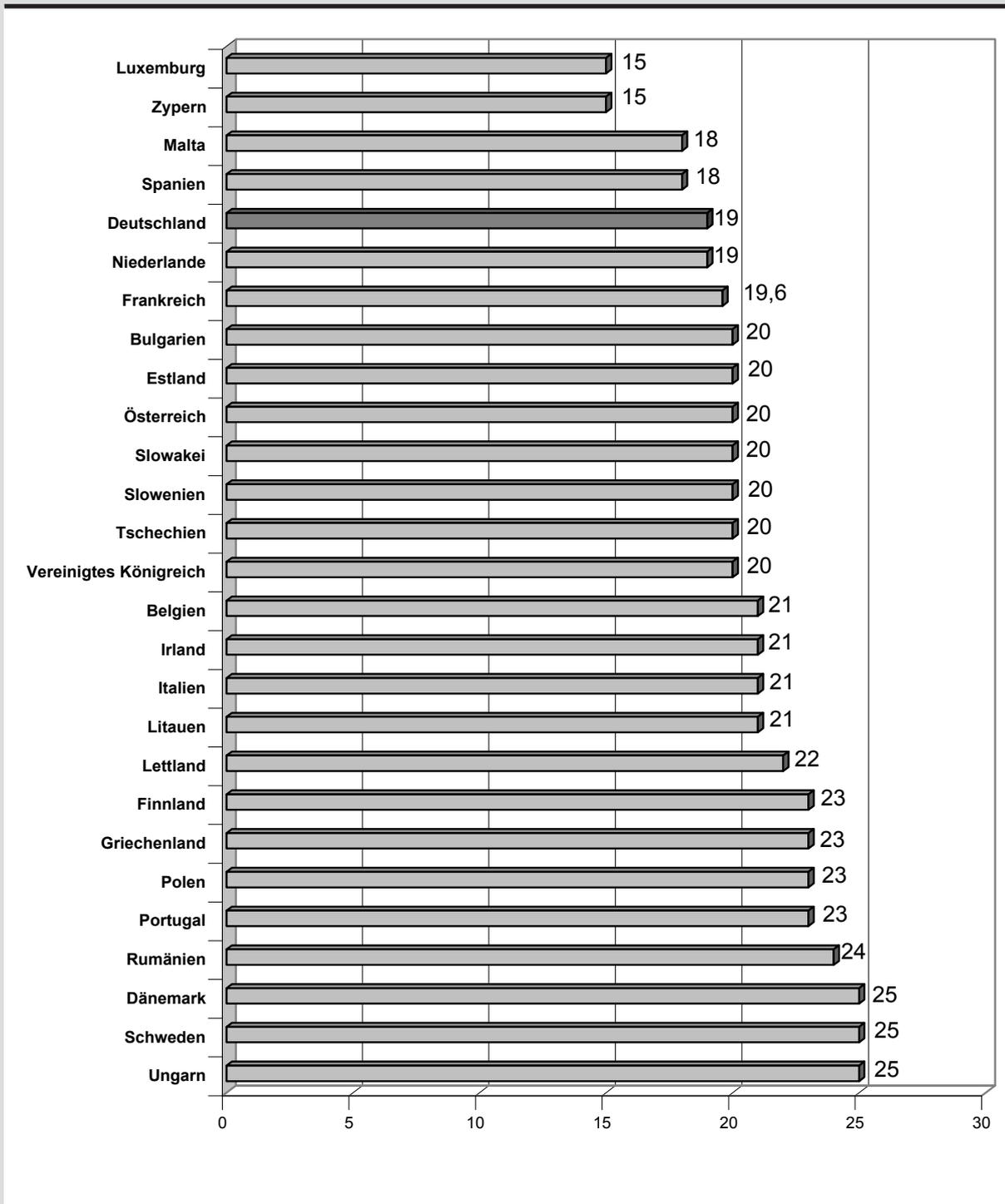
3) Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, wenn er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt.

4) Für Zeitungen.

5) Nur griechischsprachiger Teil.

6) In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 5 % bis 15 %; „harmonisierte“ Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (Harmonized sales tax) 12 % in British Columbia, 13 % in den Provinzen New Brunswick, Newfoundland, Labrador und Ontario, 15 % in Nova Scotia.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2011 in Prozent



Fazit

Für die Einordnung der Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb können die Übersichten nützliche Hinweise liefern. Der Steuer- und Abgabenbelastung in Deutschland steht ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Als Produktionsstandort ist Deutschland attraktiv. Die nominale Steuerbelastung in Deutschland versteuerter Gewinne liegt im oberen Mittelfeld der EU-Staaten. Ein nach Standorten suchender Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht isoliert die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes berücksichtigen (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.).

Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur Finanzierung hat. Allerdings können auch bei gleichem Leistungs- und Abgabenniveau Unterschiede durch die Steuerstruktur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Anhang

Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse)

Juli 2011		
Bulgarien	1 € =	1,9558 BGN
Dänemark	1 € =	7,4560 DKK
Japan	1 € =	113,26 ¥
Kanada	1 € =	1,3638 can\$
Lettland	1 € =	0,7092 LVL
Litauen	1 € =	3,4528 LTL
Norwegen	1 € =	7,7829 NOK
Polen	1 € =	3,9951 PLN
Rumänien	1 € =	4,2413 RON
Schweden	1 € =	9,1340 SEK
Schweiz	1 € =	1,1766 sfr
Tschechien	1 € =	24,335 CZK
Ungarn	1 € =	267,68 HUF
USA	1 € =	1,4264 \$
Vereinigtes Königreich	1 € =	0,88476 £

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-
Umrechnungskurse für den Monat Juli 2011

■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
broschueren@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de oder
www.bmf.bund.de

Bestellservice
Telefon: 0 18 05/77 80 90*
Telefax: 0 18 05/77 80 94*
(*0,14 €/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom,
abweichende Preise aus anderen Netzen möglich.)

www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de

www.twitter.com/bmf_bund
www.finanzforscher.de
www.youtube.com/finanzministeriumtv
www.bundesfinanzministerium.de/APP

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

REDAKTION: REFERAT I A 2

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken
-auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet.

TITELFOTO: PANTHERMEDIA/JAN PRCHAL

BERLIN, APRIL 2012



Diese Informationsbroschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.